

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270



I. Herrn  
Martin Helmel  
Wintersbach 1  
3293 Lunz am See

II. Herrn  
Dipl.Ing. Josef Heigl  
Pramelreith 1  
3293 Lunz am See

9-N-0082/10

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET**  
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot  
unter der Internetadresse  
<http://www.noel.gv.at/wegweiser.htm>

(0 74 82) 9025

Bezug

Bearbeiter  
Schager

Durchwahl  
38225

Datum  
13. November 2001

Betrifft:

**Lunz am See, „Kalktuff-Quelle“ in der KG Ahorn, Erklärung zum Naturdenkmal**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt die im Lageplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung, vom 5. Jänner 2001, BD5-V-10496, der mit der Bezugsklausel versehen ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, in hellgrüner und roter Farbe dargestellten Teilflächen der Grundstücke 61/1 und 99, jeweils KG Ahorn, mit einer Gesamtfläche von 223 m<sup>2</sup>, zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Kalktuff-Quelle“.

Die Gesamtfläche besteht aus Teilflächen folgender Grundstücke:

Teilfläche des Grundstückes 61/1, KG Ahorn, im Ausmaß von 184 m<sup>2</sup> (Eigentümer: Martin Helmel)

Teilfläche des Grundstückes 99, KG Ahorn, im Ausmaß von 39 m<sup>2</sup> (Eigentümer: Dipl.Ing. Josef Heigl)

Folgende sichernde Maßnahmen bzw. Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten:

1. Die Entfernung von möglichen Eisbildungen ist im bisherigen Ausmaß unter größtmöglicher Schonung der Kalktufferscheinungen durchzuführen.
2. Das für die Wasserfassung beabsichtigte Bauwerk ist durch bodenständiges Material zu verkleiden und optisch der Umgebung anzupassen.
3. Im Bereich des Naturdenkmals dürfen keine Orientierungstafeln, Werbeanlagen und andere Objekte, die das Erscheinungsbild des Naturdenkmals beeinträchtigen könnten, errichtet werden.

## Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

## Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Naturschutzbehörde, einen Antrag eingebracht, die auf den Grundstücken Nr. 61/1 und 99, jeweils KG Ahorn, befindliche Kalktuffquelle zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Kalktuffquelle und der sich daraus ergebenden Erklärung zum Naturdenkmal liegt das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 18.7.2000, BD-N-9000/473-2000, vor, welches nun *auszugsweise wiedergegeben* wird:

„Der unterzeichnete Sachverständige hat die Kalktuffquelle nur im Sommerhalbjahr gesehen. Auch stammen alle verfügbaren Bildquellen (Fotos), welche die besondere Ästhetik des Naturgebildes darstellen, aus dem Sommer. Im Winter soll es angeblich durch das herabsprudelnde bis herabraufende Wasser zu besonders bizarren, eigenartigen, schönen Eisbildungen kommen. Es fällt nicht schwer, diese Schilderung zu glauben, und man kann sich diese eindrucksvollen Eisformationen bildlich vorstellen.

Am auffälligsten und aus naturwissenschaftlicher Sicht von besonderem Interesse ist jedoch die Kalktuff- oder Kalksinterbildung. Insbesondere rechtsseitig des Wasserlaufes haben sich mächtige, biogene Kalktuffe in Form herabhängender, großer Bärte abgelagert.

Abschließend wird noch die besondere volkskundliche Bedeutung der genannten Kalktuffquelle hervorgehoben. Weil das Wasser – insbesondere an den breiten Randbereichen des Wasserfalles – eher über die biogen gebildeten „Kalktuffbärte“, herunterrieselt oder herabtropft, wird die in Rede stehende Kalktuffquelle von der einheimischen Bevölkerung besonders treffend als „D´Soacha“ bezeichnet. Mit diesem deftigen Ausdruck aus dem Volksmund ist unmissverständlich besagte Kalktuffquelle gemeint, und jeder Heimische kennt sich aus!

Das Quellwasser der in Rede stehenden Kalktuffquelle ist kalt, glasklar, sprudelnd und lupenrein. Deshalb kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass es eine besonders gute Trinkwasserqualität aufweist. Der unterzeichnete Amtssachverständige würde jederzeit einen erfrischenden Schluck riskieren, unbeschadet einer chemischen und bakteriologischen Güteanalyse, welche gesicherte Aufschlüsse über die tatsächliche Wasserqualität liefern würde.

Maßnahmen zur weiteren unversehrten Erhaltung der Kalktuffquelle (wie bei Mahd bei Wiesen oder der Schnitt bei Bäumen) sind nicht erforderlich. Weil somit keine

Pflege- und Managementmaßnahmen zur weiteren Erhaltung des Naturgebildes erforderlich sind, trifft im vorliegenden Fall sogar der engere, vom Gesetzgeber ursprünglichere Begriff des eigentlichen „Naturdenkmales“ zu. Quellen, Wasserfälle oder Klammern sind ja im Gesetzestext sogar explizit und expressis verbis aufgezählt. „D´Soacha“ ist landschaftsprägend sowie von besonderem wissenschaftlichen und volkskundlichen Interesse, und stellt eine lokale Besonderheit dar. Es wird deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass prinzipiell die Kriterien gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz erfüllt werden. Ausserdem sind Kalktuffquellen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG) prioritäre Lebensraumtypen (Kurz-Code 7220\*).

Die genannten Leitungen (auch Rohre und Behälter) deuten auf eine Entnahme von Wasser für die Trinkwasserversorgung (?) von Bewohnern benachbarter Höfe hin. Da die Leitungen das Erscheinungsbild der Kalktuffquelle nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, können Wasserentnahmen – mengenmäßig im bisherigen Umfang – selbstverständlich auch weiterhin erfolgen.

Auszuschließen (verboten) ist die Errichtung von Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Verkehrszeichen oder ähnlichen Einrichtungen am Naturdenkmal oder in einer Entfernung, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Naturdenkmales zulassen.“

Auf Grund dieses Gutachtens wurde von der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet.

Der zum Naturdenkmal zu erklärende Geländeabschnitt wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung, vermessungstechnisch erfasst und liegt diesbezüglich ein Vermessungsplan vom 5. Jänner 2001, GZ. BD5-V-104/96 vor.

Am 5. September 2001 wurde an Ort und Stelle, um das naturschutzbehördliche Verfahren mit dem wasserrechtlichen Verfahren zu koordinieren und eine zufriedenstellende Lösung für die betroffenen Verfahrensparteien zu erreichen, eine gemeinsame naturschutzbehördliche und wasserrechtliche Verhandlung anberaumt.

Der Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 61/1, KG Ahorn, hat sich anlässlich dieser Verhandlung mit der Naturdenkmalerklärung des im Ausmaß des Vermessungsplanes eingezeichneten Grundstücksteiles einverstanden erklärt.

Der Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 99, KG Ahorn, Herr Dipl.Ing. Josef Heigl, wurde zu der Verhandlung am 5. September 2001 eingeladen, ist jedoch nicht erschienen. Im Zuge des Parteiengehörs wurde ihm mit Schreiben vom 24. September 2001 das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben, hiezu innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht eingebracht.

Die Vertreterin der NÖ Umweltschutzorganisation erklärte anlässlich der mündlichen Verhandlung am 5. September 2001, dass eine allfällige Erklärung der Kalktuffquelle zum Naturdenkmal sehr befürwortet wird.

Dem vorliegenden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 18. Juli 2000 ist zu entnehmen, dass es sich bei der gegenständlichen Quelle um einen ökologisch interessanten Lebensraum und ein optisch besonders reizvolles und ansprechendes Naturgebilde handelt. Auf Grund des vorliegenden Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die

Behörde zu dem Ergebnis, den im Vermessungsplan eingezeichneten Grundstücksteil zum Naturdenkmal zu erklären.

Nutzungsbeschränkungen auf dem Areal des im Vermessungsplan ausgewiesenen Naturdenkmals sind nicht erforderlich, wobei aber gem. § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 auch keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen – ausgenommen die wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage Wasserbuch Postzahl 1035.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde die den Bescheid erlassen hat an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz/See
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten

und zur Kenntnisnahme (nach Rechtskraft) an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten (2-fach)
4. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs  
mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchauszug und einen Grundbuchsbeschluss anher zu übermitteln
5. die Abteilung 14 im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Kronister

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft  
erwachsen und unterliegt keinem die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 1. Oktober 2002

Für den Bezirkshauptmann

(Gemeinder) 